

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 5. September 2024

Nr. 24

---

	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Statut des <b>Zentrums für Islamische Theologie</b> an der Universität Münster vom 08.08.2024		1729
<b>IT-Benutzungsordnung</b> der Universität Münster vom 02.09.2024		1735
Ordnung zur <b>Regelung der IT-Governance</b> an der Universität Münster vom 02.09.2024		1744

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2024/24

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Statut des Zentrums für Islamische Theologie an der  
Universität Münster  
vom 08.08.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Das Zentrum für Islamische Theologie (ZIT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG NRW.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

(1) Das ZIT entwickelt, betreibt und koordiniert islamisch-theologische, islamwissenschaftliche und islambezogene Forschung und Lehre an der Universität Münster. Die gesetzlich den Fachbereichen der Universität Münster obliegenden Aufgaben werden von diesen wahrgenommen.

(2) Das ZIT entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter\*innen (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiter\*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einem\*einer Hochschullehrer\*in zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel.

(3) Die dem ZIT zugeordneten Hochschullehrer\*innen sind verantwortlich für die Forschung und Lehre in Islamischer Theologie und Islamischer Religionslehre. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt ihnen das ZIT Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter\*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professor\*innen. § 37 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.

**§ 3**

**Mitglieder**

(1) Mitglieder sind die Hochschullehrer\*innen, die akademischen Mitarbeiter\*innen und die Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus ZIT-Mitteln bzw. aus Drittmitteln finanziert werden.

(2) Darüber hinaus sind die studentischen Hilfskräfte, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus den Mitteln des ZIT bezahlt werden, und die Studierenden der lehramtsrelevanten

Bachelor- und Masterstudiengänge zur Erteilung von Unterricht in Islamischer Religionslehre sowie der Studiengänge in Islamischer Theologie (im Rahmen eines Ein- und eines Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs sowie eines darauf aufbauenden Master-of-Arts-Studiengangs) Mitglieder.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Studierenden in das ZIT aufnehmen sowie Mitglieder, die nicht am ZIT beschäftigt sind, aus dem ZIT ausschließen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands.

#### **§ 4 Organe**

Organe des ZIT sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der\*die geschäftsführende Direktor\*in.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in des ZIT beruft mindestens einmal im Semester die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
3. Beratung des Vorstands bei der Leitung des ZIT auf dessen Wunsch,
4. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des ZIT.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten – ausgenommen Wahlen – nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der\*die geschäftsführende Direktor\*in und der\*die Protokollführer\*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Dem Vorstand des ZIT obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des ZIT, für die nicht in diesem Statut eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Der Vorstand des ZIT besteht aus:

1. den Mitgliedern des ZIT aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
2. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
3. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der Studierenden,
4. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung.

(3) Die Beauftragten gemäß § 8 und die Gleichstellungsakteurin gemäß § 9 nehmen an den Sitzungen des Vorstands lediglich mit beratender Stimme teil und sind wie ein Mitglied zu laden. Satz 1 gilt nicht, sofern sie zugleich Mitglieder nach Absatz 2 sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 2 Nr. 2-4 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, im Falle des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Gehören dem ZIT-Vorstand weniger als vier Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an, so erhöht sich die Zahl der den Mitgliedern dieser Gruppe zustehenden Stimmen in der Weise, dass die Stimmenmehrheit dieser Gruppe gewährleistet ist.

(7) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 haben in allen Angelegenheiten Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Soweit sie nicht zugleich Mitglieder gemäß Absatz 2 sind, haben die Beauftragten gemäß § 8 und die Gleichstellungsakteurin gemäß § 9 lediglich ein Antrags- und Rederecht.

(8) Sofern dieses Statut keine andere Mehrheit regelt, beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(9) Durch den Vorstand gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(9) § 5 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 gelten für den Vorstand entsprechend.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende\*r Direktor\*in**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen für eine Amtszeit von vier Jahren zum\*zur geschäftsführenden Direktor\*in. Wiederwahl ist zulässig. Der\*geschäftsführende Direktor\*in kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich ein\*e neue\*r geschäftsführende\*r Direktor\*in gewählt wird.

(2) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie\*er führt die Geschäfte des ZIT in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
2. sie\*er vertritt das ZIT gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster,
3. sie\*er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
4. sie\*er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

(3) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in wird durch eine\*n Beauftragten gemäß § 8 aus dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen vertreten.

### **§ 8 Beauftragte des ZIT**

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder des ZIT mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren folgende Beauftragte:

1. Beauftragte\*r für Studium und Lehre,
2. Beauftragte\*r für Forschung,
3. Beauftragte\*r für Diversity und
4. Beauftragte\*r für Finanzen.

(2) Zwei Beauftragte müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sein, wovon ein\*e Beauftragte Professor\*in sein muss. Die anderen beiden Beauftragten können anderen Gruppen als der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören.

(3) Die Amtszeit der Beauftragten beträgt vier Jahre. Sofern ein Mitglied der Gruppe der Studierenden als Beauftragte\*r gewählt wird, beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Wiederwahl ist zulässig. Ein\*e Beauftragte\*r kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich ein\*e neue\*r Beauftragte\*r gewählt wird.

### **§ 9 Gleichstellungsakteur\*in des ZIT**

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder des ZIT mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eine Gleichstellungsakteurin. Die Gleichstellungsakteurin wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des ZIT hin.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 10**

### **Konfessioneller Beirat für Islamische Theologie**

Der konfessionelle Beirat für Islamische Theologie soll die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung islamischer Theologie an der Hochschule vertreten. Näheres regelt die Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Übergangsregelung**

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 6 bleibt der bestehende Vorstand des ZIT im Amt. Der\*die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindliche Leiter\*in bleibt bis zur Wahl einer\*eines geschäftsführenden Direktorin\*Direktors gemäß § 7 durch den gemäß § 6 gebildeten Vorstand im Amt.

## **§ 12**

### **Änderung des Statuts**

Das Statut kann durch Beschluss des Senats geändert werden.

## **§ 13 Selbstauskunft**

(1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des ZIT gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.

(2) Die Selbstauskunft besteht aus einem Struktur- und Entwicklungsplan. Näheres bestimmt das Rektorat.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.  
Das vorstehende Statut wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. dieses Statut ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieses Status ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**IT-Benutzungsordnung**  
**der Universität Münster**  
**vom 02.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1278), hat die Universität Münster diese Ordnung erlassen.

### **Präambel**

Ziel der Benutzungsordnung ist die Regelung der Nutzung aller IT-Infrastrukturen und -dienste der Universität Münster. Die hier festgelegten Grundregeln ermöglichen die störungsfreie und sichere Nutzung dieser Ressourcen. Auf Basis eines ordnungsgemäßen Betriebs der zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste gewährleistet sie deren ungehinderte Nutzung auf Basis des Nutzungsverhältnisses zwischen den IT-Betreibern der Universität Münster und den berechtigten Nutzer\*innen.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

1. Authentifizierung ist der eindeutige Nachweis einer von der Nutzerin\*dem Nutzer behaupteten Identität. Die Feststellung dieser Identität erfolgt weitestgehend quellsystemübergreifend (i.S.v. Single Sign-On). Authentifizierungsmerkmale sind Kennungen mit Passwörtern, private digitale Schlüssel und private Zertifikate sowie biometrische Merkmale.
2. Autorisierung ist die Überprüfung von Zugriffsrechten auf Dienste und Daten.
3. Chief Information Officer (CIO) ist die als Beauftragte\*r des Rektorates die für Kontrolle, Koordination bestehender Informationsverarbeitung und die Integration und Implementierung neuer Informationsverarbeitungssysteme und Medien zuständige Person.
4. Dritter ist jede natürliche und oder juristische Person, die nicht zu den Nutzungsberechtigten gemäß § 3 gehört.
5. IT-Betreiber sind die vom Rektorat und den Fachbereichen mit der IT-Versorgung der Universität Münster beauftragten Organisationseinheiten der Universität Münster.
6. IT-Infrastrukturen sind alle Systeme (Hardware und Software), die der elektronischen Datenverarbeitung dienen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung aller Infrastrukturen und Dienste der Universität Münster, die in der Verantwortung der IT-Betreiber liegen.

2. Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes können die Leiter\*innen der jeweiligen IT-Betreiber weitere spezifische Regelungen und Richtlinien für einzelne Dienste in ihrem Verantwortungsbereich als Nutzungsregelungen festlegen. Diese werden auf den jeweiligen Webseiten der IT-Betreiber veröffentlicht. Diese Regelungen gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den spezifischen Regelungen und Diensten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 und dieser Benutzungsordnung hat die Benutzungsordnung Vorrang gegenüber den zuletzt genannten spezifischen Regelungen und Diensten.

### **§ 3 Berechtigung und Zulassung zur Nutzung**

1. Zur Nutzung der IT-Infrastruktur und Dienste sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster im Sinne § 9 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen. Weiterhin können durch Beschluss des Rektorates zugelassen werden:
  - a. Beschäftigte des Universitätsklinikums Münster, die an Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster tätig sind bzw. Aufgaben in der universitären Forschung und/oder Lehre übernehmen,
  - b. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund entsprechender Verträge,
  - c. Mitglieder und Angehörige von Kooperationspartnern und durch internationale Beziehungen verbundener Einrichtungen, z.B. Partneruniversitäten,
  - d. externe Mitarbeiter\*innen in Forschungsverbänden, an denen die Universität Münster beteiligt ist, Teilnehmer\*innen an besonderen Studiengängen oder Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung;
  - e. externe Dienstleister im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben,
  - f. Weitere Personen können in begründeten Fällen durch die\*den CIO der Universität Münster zugelassen werden.
2. Zweck der Zulassung zur Nutzung der IT-Infrastruktur und -dienste der Universität Münster ist die Wahrnehmung von Aufgaben in wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Studium, der ULB, der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Universität Münster. Geringfügig hiervon abweichende Nutzung ist gestattet, sofern sie
  - a. die Zweckbestimmung der Systeme und Dienste
  - b. die Belange der anderen Nutzer\*innen

- c. die Sicherheit des IT-Systems oder einzelner Komponenten des IT-Systems
- d. die Anwendung und Umsetzung von Regelungen und Maßnahmen im Rahmen der Informationssicherheit und des Datenschutzes

nicht beeinträchtigt, ihnen entgegensteht, ihre Umsetzung maßgeblich erschwert oder sie nicht explizit untersagt wurde.

3. Die Zulassung zur Nutzung der IT-Infrastruktur und -dienste der Universität Münster erfolgt bei zugriffsbeschränkten Systemen durch Erteilung einer eindeutigen Kennung. Teile der IT-Infrastruktur und -dienste stehen den unter Absatz 1 genannten Personengruppen ohne Authentifizierung offen.
4. Die IT-Betreiber setzen zur Verwaltung und Organisation der Zugehörigkeit von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Münster und weiteren Nutzungsberechtigten im Sinne des § 3 automatisiert arbeitende Systeme zur Identitätsverwaltung ein.
5. Die Nutzungserlaubnis ist auf die Zwecke gemäß § 3 Absatz 2 begrenzt und kann zeitlich und im Umfang beschränkt werden. Insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der verfügbaren Ressourcen sowie mit anderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Die Nutzungserlaubnis kann durch die IT-Betreiber ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:
  - a. bei antragsbeschränkten Diensten kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für eine zulässige Benutzung nicht oder nicht mehr gegeben sind,
  - c. die Bedingungen und Auflagen im Sinne des Absatzes 5 nicht eingehalten werden,
  - d. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 dieser Nutzungsordnung von der Benutzung ausgeschlossen wurde,
  - e. das geplante Vorhaben der Nutzerin\*des Nutzers nicht mit den Zwecken gemäß § 3 Absatz 2 in Einklang steht,
  - f. die vorhandene IT-Infrastruktur und Dienste für die beantragte Nutzung ungeeignet sind oder nicht der erforderlichen Nutzungsdauer entsprechend bereitgestellt werden können,
  - g. die Kapazität der Ressourcen wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,

- h. die Nutzung den Schutz der IT-Systeme der Universität Münster oder Dritte unangemessen gefährden würde,
- i. zu erwarten ist, dass durch die Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden,
- j. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Nutzer\*innenkreis zu beschränken ist,
- k. die Nutzung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die IT-Betreiber nach sich ziehen würde,
- l. rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen der Universität Münster oder der IT-Betreiber hierdurch berührt werden,
- m. Gründe des Außenwirtschaftsrechts eine Nutzung durch bestimmte Personen nicht zulassen (Embargo),
- n. die\*der Nutzende seinen Verpflichtungen insbesondere zu Informationssicherheit und Datenschutz nicht nachkommt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer\*innen**

1. Die berechtigten Nutzer\*innen haben das Recht, die IT-Infrastrukturen und -dienste im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
2. Die Nutzer\*innen sind verpflichtet:
  - a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Absatz 2 zu beachten,
  - b. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastrukturen und -dienste der IT-Betreiber stört,
  - c. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der IT-Betreiber sorgfältig und schonend zu behandeln,
  - d. ausschließlich mit den Authentifizierungsmerkmalen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
  - e. Authentifizierungsmerkmale in keinem Fall weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsmerkmalen erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Infrastrukturen und -diensten der Universität Münster verwehrt wird,
  - f. den IT-Betreibern mitzuteilen, falls sie Kenntnis über die missbräuchliche Nutzung der eigenen Authentifizierungsmerkmale erhalten.

- g. fremde Authentifizierungsmerkmale weder zu ermitteln noch zu nutzen,
- h. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer\*innen zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer\*innen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
- i. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der Universität Münster zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
- j. insbesondere bei der Nutzung von durch die Universität Münster entwickelter oder bereitgestellter KI-Software zu unterlassen, diskriminierende, volksverhetzende, betrügerische oder pornographische Inhalte, und Inhalte, die Gewalt fördern, verherrlichen oder androhen, absichtlich zu generieren oder zu verbreiten,
- k. die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter bei der Nutzung der Dienste zu wahren,
- l. das Abrufen, Anbieten, Hochladen oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten, insbesondere solchen, die gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenzrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen, zu unterlassen,
- m. von der Universität Münster bereitgestellte Software sowie die Software, die zum Betrieb der Dienste dient, deren Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
- n. in den Räumen der IT-Betreiber den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
- o. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
- p. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Infrastrukturen und Diensten der IT-Betreiber unverzüglich zu melden,
- q. ohne Einwilligung des zuständigen IT-Betreibers keine Eingriffe in die Hardware- und Softwareinstallationen vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
- r. die gesetzlichen und Universität Münster-internen Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes einzuhalten, ggf. besondere Vorschriften

zum Schutz von Patient\*innendaten zu beachten und entsprechende Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu treffen,

- s. die für die IT relevanten Richtlinien, Vorgaben und Lehr- und Schulungsinhalte (insbesondere im Rahmen des Onboarding-Prozesses der Universität Münster) zur Informationssicherheit zu beachten, sowie wiederkehrende Schulungsangebote wahrzunehmen,
- t. IT-Sicherheitsvorfälle und die Kompromittierungen von Zugangsdaten und –Methoden unverzüglich zu melden und sich im Rahmen der Regelungen in der IT-Nutzung fortzubilden.

## **§ 5 Beschränkung und Ausschluss**

1. Nutzer\*innen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Infrastrukturen und Dienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
  - a. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
  - b. sie die IT-Infrastrukturen und Dienste der Universität Münster für rechtswidrige Handlungen missbrauchen oder
  - c. der Universität Münster durch sonstiges rechtswidriges Nutzer\*innenverhalten Nachteile entstehen oder ihrem Ansehen oder ihren sonstigen schützenswerten Interessen geschadet wird.
2. Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach erfolgloser Abmahnung erfolgen und sind mit der\*dem CIO abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug können die verantwortlichen IT-Betreiber vorübergehende Maßnahmen veranlassen.
3. Der\*Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, zum Beispiel bei Gefahr im Verzug.
4. Auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach dem Ausschluss von der Nutzung zu stellen ist, entscheiden die IT-Betreiber über die Sicherung der Daten der\*des Betroffenen.
5. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiter\*innen der betroffenen IT-Betreiber entscheiden, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.
6. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin\*eines Nutzers von der weiteren Nutzung erfolgt bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1. Die Entscheidung hierüber trifft die\*der Kanzler\*in auf Antrag der Leiter\*innen der IT-Betreiber. Mögliche Ansprüche der Universität Münster aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

## § 6 Ende des Nutzungsverhältnisses

1. Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 5 mit Verlust des Status oder dem Wegfall der Gründe, auf deren Basis die Zulassung erfolgte. Ein Verlust des Status oder Wegfall der Gründe im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor bei
  - a. der Abmeldung der Nutzerin\*des Nutzers von einzelnen Diensten der IT-Betreiber,
  - b. dem Ausscheiden als Mitglied und/oder als Angehöriger der Universität Münster nach der Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses zur Universität Münster,
  - c. der Exmatrikulation der\*des Studierenden,
  - d. dem Ablauf einer befristeten Nutzungsberechtigung
  - e. dem Tod der Nutzerin\*des Nutzers.
  - f. dem dauerhaften Ausschluss gemäß § 5 Absatz 6.
2. Die IT-Betreiber können die Daten der Nutzerin\*des Nutzers drei Monate nach Ende des Nutzungsverhältnisses löschen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Nutzer\*innen nach Ende des Nutzungsverhältnisses in Bezug auf die Datenübergabe und Datensicherung und die Vorgaben aus den „Grundsätzen zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Münster“ in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## § 7 Rechte und Pflichten der IT-Betreiber

1. Die Pflichten, Aufgaben und Arbeitsweisen der IT-Betreiber sind in der IT-Strategie der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.
2. Die IT-Betreiber führen und verwalten die in Zusammenhang mit den erteilten Kennungen und -berechtigungen erfassten Daten. Hierzu führen sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
3. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzer\*innendaten erforderlich ist, können die IT-Betreiber die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Kennungen oder Dienste vorübergehend sperren bzw. IT-Infrastruktur und -dienste vom Zugriff ausschließen. Sofern möglich und zulässig, sind die betroffenen Nutzer\*innen und Verantwortlichen hierüber im Voraus zu unterrichten.
4. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein\*e Nutzer\*in auf den IT-Systemen der Universität Münster rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, können die IT-Betreiber die weitere Nutzung, insofern rechtlich

erforderlich und tatsächlich möglich und zumutbar, verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

5. Die IT-Betreiber sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur und -dienste durch die einzelnen Nutzer\*innen zu dokumentieren und auszuwerten, insbesondere soweit dies erforderlich ist,
  - a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer\*innen,
  - d. zu Abrechnungszwecken,
  - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen,
  - f. zur Erkennung und Verhinderung von Gefährdungen der Informationssicherheit,
  - g. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
6. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind die IT-Betreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes NRW verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 31. Januar 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung zur Regelung der IT-Governance an der  
Universität Münster  
vom 02.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Chief Information Officer (CIO) .....
2. IT-Kommission .....
3. Chief Information Security Officer (CISO) .....
4. Kommission Informationssicherheit.....
5. Organisation der IT .....
6. IV-Leitungsrunde .....
7. Schlussbestimmungen .....

**Präambel**

Die vorliegende Ordnung hat das Ziel, durch Regelung von Organisationsstrukturen einen nutzergerechten, sicheren sowie effektiven und effizienten Betrieb der IT-Systeme an der Universität Münster zu gewährleisten.

Die IT-Ordnung regelt die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, die Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen der an der Universität Münster im zweischichtigen System der IT-Versorgung geschaffenen übergreifenden Funktionen und Kommissionen.

**1. Chief Information Officer (CIO)**

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Die\*Der Chief Information Officer (CIO) ist eine\*ein Beauftragte\*r des Rektorats. Sie\*Er wird vom Rektorat bestellt.
- (2) Die\*Der CIO kann in Angelegenheiten ihres\*seines Aufgabenbereichs beratend an den Sitzungen des Rektorats teilnehmen und kann für die Sitzungen des Rektorats der Rektorin\*dem Rektor Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (3) Die\*Der CIO berichtet dem Rektorat mindestens zweimal im Jahr über ihre\*seine Tätigkeit sowie über Empfehlungen und Vorlagen der IT-Kommission.
- (4) Die\*Der CIO arbeitet eng mit den IT-Einrichtungen der Universität Münster zusammen und lässt sich von diesen über ihre Arbeit unterrichten. Sie\*Er bindet die betroffenen Nutzergruppen und Fachabteilungen ein.
- (5) Die\*Der CIO wird operativ von der IV-Leitungsrunde beraten und informiert, welche sich aus den Leitungen der IVVen, der Leitung des ULB IT-Service, der Leitung des CIT Servicekompetenzcenters und der Leitung des Center for Information Technology (CIT) zusammensetzt. Die\*Der CIO vereint in ihrer\*seiner Funktion damit auch die Vertretung der Interessen dieser Runde und damit aller IVVen, des ULB IT-Service und des CIT innerhalb und außerhalb der Universität Münster.
- (6) Innerhalb des Aufgabenbereichs der\*des CIO kann das Rektorat die\*den CIO mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der dem Rektorat gegenüber den Organen, Gremien und Funktionsträger\*innen der Universität Münster bestehenden Befugnisse auf Auskunftserteilung und Unterrichtung gemäß § 16 Abs. 5 HG betrauen.
- (7) Sofern die\*der CIO zugleich auch die\*der Leiter\*in des CIT oder einer anderen beteiligten Einrichtung ist, agiert sie\*er in Gremien in ihrer\*seiner Funktion als CIO. Die Aufgabe der Vertretung der jeweiligen Einrichtung wird in diesem Fall durch die stellvertretende Leitung der jeweiligen Einrichtung umgesetzt.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die\*Der CIO entwickelt in einem kontinuierlichen Fortschreibungsprozess die IT-strategischen Ziele und Umsetzungskonzepte für die Universität Münster zur Beratung durch die IT-Kommission und Entscheidung durch das Rektorat. Dabei nimmt sie\*er die Bedarfe und Anforderungen der IT-Nutzer und IT-Einheiten der Universität Münster insbesondere in den IV-Gremien auf. Die\*Der CIO informiert und beauftragt die IT-Kommission mit der Bearbeitung von übergreifenden Themen der Digitalisierung und der IT-Strategie.
- (2) Sie\*Er koordiniert alle Maßnahmen für die relevanten IT-Themenfelder an der Universität Münster mit dem Ziel, eine möglichst effektive sowie effiziente IT-Strategie zu entwickeln und deren nutzergerechte und wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten.
- (3) Im Rahmen ihres\*seines Auftrags gemäß Abs. 1 und 2 untersucht sie\*er die von den IT-Einheiten der Universität Münster durchgeführten Maßnahmen und deren operative Umsetzung sowie die Strukturen der IT-Organisation und IT-Governance hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer

- Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der IT-Strategie der Universität Münster und schlägt nach Beratung durch die IT-Kommission dem Rektorat angemessene Anpassungen vor.
- (4) Die\*Der CIO treibt aktiv Innovationen voran. Sie\*Er beobachtet dazu die potenziell für die Universität Münster relevanten aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung und macht Vorschläge für entsprechende Maßnahmen, Umsetzungen und Projekte an der Universität Münster.
  - (5) Die\*Der CIO berät das Rektorat zu IT-Fragen mit strategischem Einfluss sowie bei Entscheidungen zu neuen IT-Projekten mit übergreifendem Charakter bzw. mit weitreichenden Auswirkungen auf die übergreifende IT-Struktur. Sie\*Er ist als IT-Gesamtkoordinator von den IT-Einheiten der Universität Münster bei entsprechenden Entscheidungen zu informieren.
  - (6) Die\*Der CIO arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit der\*dem Chief Information Security Officer (CISO) sowie der\*dem Datenschutzbeauftragten der Universität Münster zusammen und stimmt sich regelmäßig mit diesen ab.

## **2. IT-Kommission**

### **§ 3**

#### **Ziel und Rechtsstellung**

- (1) Die IT-Kommission ist dem Rektorat und dem Senat als gemeinsame Rektorats- und Senatskommission zugeordnet. Die\*Der CIO ist Mitglied der Kommission und kann in ihrer\*seiner Tätigkeit auf die Empfehlungen der IT-Kommission zurückgreifen.
- (2) Die IT-Kommission wird durch drei thematische Arbeitsgruppen (Forschung und IT, Studium und Lehre und IT, Administration und IT) unterstützt, in denen fachliche Themen inhaltlich vorbereitet werden. Die IT-Kommission spricht Empfehlungen für das Rektorat aus.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

- (1) Die IT-Kommission spricht Empfehlungen gegenüber dem Rektorat aus.
- (2) Die IT-Kommission berät und informiert die\*den CIO. Sie unterstützt die\*den CIO bei der Entwicklung übergreifender Digitalisierungs- und IT-Strategien und bringt unterschiedliche Perspektiven zusammen.
- (3) Zu den Angelegenheiten, zu denen die IT-Kommission Empfehlungen gibt, gehören insbesondere die Erarbeitung strategischer und grundsätzlicher Überlegungen zur Digitalisierung an der Universität Münster.
- (4) Die IT-Kommission berichtet mindestens einmal jährlich an das Rektorat und an den Senat.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der IT-Kommission**

- (1) Der IT-Kommission gehören mit Stimmrecht an:
  - a) die\*der Rektor\*in oder ein\*e Prorektor\*in
  - b) die\*der Kanzler\*in
  - c) die\*der CIO
  - d) eine durch das Rektorat für zwei Jahre benannte Person
  - e) je ein\*e vom Senat gewählte Vertreter\*in pro Statusgruppe
  - f) je ein Vorsitz der drei Arbeitsgruppen.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Vertreterin\*des studentischen Vertreters nach Abs. 1 e) beträgt ein Jahr, die der anderen Vertreter\*innen nach Abs. 1 e) beträgt zwei Jahre.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der IT-Kommission übertragen den Vorsitz der IT-Kommission einem Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder i. S. d. Abs. 1 d) oder e).
- (4) Der IT-Kommission gehören beratend an: die\*der Datenschutzbeauftragte, die\*der Chief Information Security Officer, die Leitung der ULB, die Leitung des CIT, der Vorsitz der IV-Leitungsrunde. Im Falle eines personellen Wechsels rückt die\*der Nachfolger\*in nach.

## **§ 6**

### **Arbeitsgruppen der IT-Kommission**

- (1) Zur Unterstützung und Vorbereitung der Beschlüsse der IT-Kommission werden drei Arbeitsgruppen eingerichtet, in welchen die IT-Fachexpertise einerseits und die Perspektive der Anwender\*innen von IT-Systemen und IT-Produkten andererseits miteinander verbunden werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden mit Vertreter\*innen der Fachexpertise und der Anwender\*innen von IT-Produkten bzw. IT-Systemen paritätisch besetzt. Sämtliche Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe wählen aus dem Kreis der Anwender\*innen den Vorsitz der Arbeitsgruppe. Der jeweilige Vorsitz wird als Mitglied mit Stimmrecht in die IT-Kommission entsandt. Die Benennungen für die Arbeitsgruppen erfolgen hinsichtlich der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 7 und § 7 Abs. 3 Nr. 8 durch den Senat, hinsichtlich der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 und § 7 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 durch die Dekan\*innenkonferenz und hinsichtlich des Mitglieds nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 durch das Rektorat. Die Leitungen der ULB, des CIT und des ZHL digital benennen eine\*n Vertreter\*in, falls sie nicht persönlich an einer Arbeitsgruppe teilnehmen können.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen beträgt ein Jahr für studentische Mitglieder und zwei Jahre für die Mitglieder aus den übrigen Statusgruppen.

## **§ 7**

### **Besetzung der Arbeitsgruppen der IT-Kommission**

- (1) Die Arbeitsgruppe Forschung und IT wird folgendermaßen besetzt:  
Als Fachexpert\*innen:
  1. der\*die Prorektor\*in Forschung
  2. die Leitung der ULB
  3. die Leitung des CIT

## 4. die Leitung der Abteilung 6.4

Als Anwender\*innen:

5. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen aus Fachbereich 05
6. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen aus den Fachbereichen 03 und 04
7. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen aus den Fachbereichen 06 bis 09
8. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen aus den Fachbereichen 01, 02 und 15
9. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen aus den Fachbereichen 10 bis 14

(2) Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre und IT wird folgendermaßen besetzt:

Als Fachexpert\*innen:

1. Der\*die Prorektor\*in Studium und Lehre
2. die Leitung des Dezernats 1
3. die Leitung des ZHL digital
4. die Leitung des CIT

Als Anwender\*innen:

5. zwei Studierende
6. ein\*e Studiendekan\*in
7. zwei Lehrende, davon jeweils eine\*r aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen.

(3) Die Arbeitsgruppe Administration und IT wird folgendermaßen besetzt:

Als Fachexpert\*innen:

1. ein Mitglied des Rektorats
2. die Leitung des Dezernats 3
3. die Leitung des Dezernats 5
4. die Leitung des CIT

Als Anwender\*innen:

5. ein\*e Dekan\*in
6. ein\*e Personaldekan\*in
7. ein\*e Finanzdekan\*in
8. ein\*e Anwender\*in aus dem Bereich der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung

## § 8

### Organisation

- (1) Die IT-Kommission tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Sie kann in besonderen Fällen außerplanmäßig einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der\*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Bei einer außerplanmäßigen Einberufung ist in

der Einladung der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.

- (2) Die\*Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der IT-Kommission mit einem angemessenen Vorlauf (im Regelfall: eine Woche) ein. Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der IT-Kommission per elektronischer Übertragung bzw. der vollständigen Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Die Mitglieder der IT-Kommission, die auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die IT-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die IT-Kommission nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die IT-Kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag. Sind Personen auf Grund mehrerer Funktionen Mitglied der IT-Kommission, so verfügen sie nur über eine Stimme. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie der Beschlussfassung in (teilweise) elektronischer Form richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
- (5) Die Beschlüsse der IT-Kommission werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern zugesandt wird. Soweit nicht binnen 7 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (6) Die IT-Kommission kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und weitere Arbeitsgruppen bilden.
- (7) Abs. 1 bis 6 gelten für die Arbeitsgruppen der IT-Kommission entsprechend, wobei die Arbeitsgruppen ihre Beschlüsse zur Kenntnis auch den Mitgliedern der IT-Kommission zukommen lassen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sollten zwei Wochen vor den Sitzungsterminen der IT-Kommission liegen.
- (8) Geschäftsstelle der IT-Kommission ist das CIT.

### **3. Chief Information Security Officer (CISO)**

#### **§ 9**

#### **Ziel und Rechtsstellung**

- (1) An der Universität Münster wurde ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) basierend auf dem IT-Grundschutz des Bundesamtes für Informationssicherheit (BSI) implementiert. Dieses beinhaltet eine\*n Chief Information Security Officer (CISO) als Teil der Organisationsstruktur.

- (2) Das Rektorat beauftragt die\*den CISO (Rektoratsbeauftragte\*r) und benennt eine\*n Stellvertreter\*in.
- (3) Die\*Der CISO leitet die Stabsstelle des Rektorats für Informationssicherheit und wird von dieser in der Aufgabenerfüllung unterstützt. Die Stabsstelle Informationssicherheit ist eine Säule der Compliance-Organisation der Universität Münster.
- (4) Die\*Der CISO nimmt ihre\*seine Aufgaben selbstständig wahr und ist von anderen Stellen der IT-Governance unabhängig. Sie\*Er ist ausschließlich dem Rektorat gegenüber auskunftspflichtig und berichtet ihm mindestens zweimal im Jahr über ihre\*seine Tätigkeit.

## **§ 10 Aufgaben**

- (1) Die\*Der CISO berät die Leitung der Universität bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit und unterstützt diese bei der Umsetzung.
- (2) Die\*Der CISO nimmt dabei konkret folgende Aufgaben wahr:
  - Unterstützung des Rektorats bei der Erstellung der Informationssicherheitsleitlinie
  - Weiterentwicklung des ISMS, d.h. Aufstellung von Verfahren und Regeln innerhalb der Universität Münster, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.
  - Erarbeitung und Definition der sicherheitsrelevanten Objekte, der Bedrohungen und Risiken und der daraus abgeleiteten Sicherheitsziele
  - Ausarbeitung und laufende Anpassung von Sicherheitsrichtlinien
  - Initiierung von Sicherheitsmaßnahmen
  - Überwachung der Umsetzung der Sicherheitsstandards, u.a. durch Auditierung der IV-Einrichtungen und -Systeme der Universität Münster
  - Überwachung der Informationssicherheit und Entwicklung von Verbesserungsstrategien
  - Mitwirkung an Projekten mit Auswirkungen auf die Informationssicherheit
  - Schaffung eines Bewusstseins für Informationssicherheit an der Universität Münster durch die Initiierung und Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten sowie Kampagnen
  - Vorsitz in der Kommission Informationssicherheit
- (3) Die\*Der CISO wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Kommission Informationssicherheit unterstützt. Die\*Der CISO kann die Kommission Informationssicherheit mit Anfragen bzw. Projekten beauftragen. Die\*Der CISO berät und informiert die Kommission Informationssicherheit.
- (4) Die\*Der CISO arbeitet mit der\*dem CIO sowie der\*dem Datenschutzbeauftragten der Universität Münster zusammen und stimmt sich regelmäßig mit diesen ab. Die\*Der CISO ist darüber hinaus im Rahmen der Compliance-Aufgabe der Universität Münster mit dem Compliance-Office in regelmäßiger Abstimmung. Weiterhin stimmt sich die\*der CISO regelmäßig mit dem Risikomanagement und dem Notfallmanagement der Universität sowie mit dem Bereich IT-Sicherheit des CIT ab.

- (5) Zur Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsstandards und zur Abwehr unmittelbarer Gefahren kooperiert die\*der CISO mit dem Computer Emergency Response Team der Universität Münster (CERT).

#### **4. Kommission Informationssicherheit**

##### **§ 11**

##### **Ziel und Rechtsstellung**

Das Rektorat richtet eine Kommission Informationssicherheit ein, die dem IS-Management-Team nach BSI entspricht und die die\*den CISO bei der Koordination übergreifender Maßnahmen, der Zusammentragung von Informationen und der Durchführung von Kontrollaufgaben unterstützt.

##### **§ 12**

##### **Aufgaben**

- (1) Zur Erfüllung des Zieles nach § 11 nimmt die Kommission Informationssicherheit folgende Aufgaben wahr:
- Bearbeitung von Aufträgen der\*des CISO
  - Entwicklung der Informationssicherheitsziele und -strategien
  - Erarbeitung und universitätsweite Abstimmung wirksamer Sicherheitsstandards und Betriebsregelungen
  - Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsstandards
  - Austausch bzgl. aktueller sicherheitsrelevanter Entwicklungen und Vorfälle
  - Aufstellung und Fortschreibung eines Ausbildungs- und Schulungskonzepts zur Informationssicherheit für Benutzende und Administrierende, das für Informationssicherheit und die Einhaltung der Sicherheitsstandards sensibilisieren soll
  - Ansprechstelle für Fachverantwortliche und IV-Sicherheitsbeauftragte
- (2) Die Kommission Informationssicherheit arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit der\*dem CISO sowie der Stabsstelle des Rektorats für Informationssicherheit zusammen, berät und informiert sie und stimmt sich regelmäßig mit diesen ab.
- (3) Zur Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsstandards und zur Abwehr unmittelbarer Gefahren kooperiert die Kommission Informationssicherheit mit dem Bereich IT-Sicherheit des CIT und hierbei insbesondere dem Computer Emergency Response Team der Universität Münster (CERT).

##### **§ 13**

##### **Zusammensetzung**

- (1) Die Kommission Informationssicherheit setzt sich aus ausgewählten Expert\*innen zusammen. Der Kommission Informationssicherheit gehören höchstens 11 stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) die\*der CISO als Vorsitzende\*r
  - b) die\*der Leiter\*in des Bereichs IT-Sicherheit des CIT
  - c) mindestens zwei, maximal vier Expert\*innen aus dem CIT
  - d) mindestens zwei, maximal vier Expert\*innen aus den IVVen
  - e) ein\*e Mitarbeiter\*in aus dem IT-Service der ULB.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1a) und b) werden anhand ihrer Funktion bestimmt. Bei einem Wechsel in der Person der\*des CISO bzw. der Leitung des Bereichs IT-Sicherheit des CIT treten die Nachfolger\*innen an die Stelle des Mitglieds nach Abs. 1a) bzw. b). Die Mitglieder nach Abs. 1 c) werden durch die\*den Leiter\*in des CIT für zwei Jahre benannt. Die Mitglieder nach Abs. 1 d) werden durch die IV-Leitungsrunde für zwei Jahre gewählt. Bei einem Wechsel, die im Laufe der Mitgliedschaftszeit in der Kommission Informationssicherheit erfolgt, tritt die\*der Nachfolger\*in für die verbleibende Zeit an die Stelle des zuvor benannten Mitglieds. Die Gruppen nach Abs. 1 c) und d) müssen mit derselben Personenanzahl besetzt sein. Die Leitung der ULB benennt das Mitglied nach Abs. 1 e) für zwei Jahre.
- (3) Die\*Der CIO, die\*der Leiter\*in des CIT und die\*der Datenschutzbeauftragte können an den Sitzungen der Kommission Informationssicherheit mit beratender Stimme teilnehmen. Die Kommission Informationssicherheit kann bei Bedarf Gäste einladen.

## § 14

### Organisation

- (1) Die Kommission Informationssicherheit tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Sie kann in besonderen Fällen außerplanmäßig einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der\*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Bei einer außerplanmäßigen Einberufung ist in der Einladung der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.
- (2) Die\*Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission Informationssicherheit mit einem angemessenen Vorlauf (im Regelfall: eine Woche) ein und stellt sicher, dass die Beschlüsse der Kommission Informationssicherheit angemessen kommuniziert werden. Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der Kommission Informationssicherheit per elektronischer Übertragung bzw. der vollständigen Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Die Mitglieder der Kommission Informationssicherheit, die auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die\*Der Vorsitzende erstattet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Bericht an das Rektorat.

- (4) Die Kommission Informationssicherheit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Kommission Informationssicherheit nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Kommission Informationssicherheit beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind Personen auf Grund mehrerer Funktionen Mitglied der Kommission Informationssicherheit, so verfügen sie nur über eine Stimme. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie der Beschlussfassung in (teilweise) elektronischer Form richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
- (6) Die Beschlüsse der Kommission Informationssicherheit werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern zugesandt wird. Soweit nicht binnen 7 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Kommission Informationssicherheit kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.
- (8) Die Geschäftsstelle der Kommission Informationssicherheit wird bei der Stabsstelle des Rektorats für Informationssicherheit eingerichtet.

## **5. Organisation der IT**

### **§ 15**

#### **Verhältnis zu Organisationseinheiten der Universität**

Die Organisation der IT obliegt dem Rektorat. Jede Organisationseinheit der Universität Münster wird durch eine IVV oder das CIT betreut.

## **6. IV-Leitungsrunde**

### **§ 16**

#### **Ziel und Rechtsstellung**

Um den IT-Betrieb der Fachbereiche in die IT-Governance-Strukturen gemäß der vorliegenden Ordnung zu integrieren, richtet das Rektorat die IV-Leitungsrunde ein.

### **§ 17**

#### **Aufgaben**

Die IV-Leitungsrunde berät und informiert die\*den CIO. Die\*Der CIO informiert und beauftragt die IV-Leitungsrunde mit der Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus den Entscheidungen der\*des CIO und des Rektorats ergeben.

## **§ 18**

### **Zusammensetzung**

- (1) Die IV-Leitungsrunde setzt sich aus den Leitungen der IVVen, des ULB IT-Service, des CIT Servicekompetenzcenters und der Leitung des CIT, jeweils vertreten durch ein Mitglied, zusammen. Die\*Der CISO nimmt an den Sitzungen als beratender Gast teil, ebenso wie die\*der Datenschutzbeauftragte. Weitere sachkundige Personen können im Benehmen mit der\*dem Vorsitzenden als beratende Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder der IV-Leitungsrunde wählen aus ihrer Mitte die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n der IV-Leitungsrunde. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

## **§ 19**

### **Organisation**

- (1) Die IV-Leitungsrunde tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Sie kann in besonderen Fällen außerplanmäßig einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der\*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Bei einer außerplanmäßigen Einberufung ist in der Einladung der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.
- (2) Die\*Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der IV-Leitungsrunde mit einem angemessenen Vorlauf (im Regelfall: eine Woche) ein und stellt sicher, dass die Beschlüsse der IV-Leitungsrunde angemessen kommuniziert werden. Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der IV-Leitungsrunde per elektronischer Übertragung bzw. der vollständigen Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Die Mitglieder der IV-Leitungsrunde, die auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die\*Der Vorsitzende erstattet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Bericht an das Rektorat.
- (4) Die IV-Leitungsrunde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die IV-Leitungsrunde nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die IV-Leitungsrunde beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind Personen auf

Grund mehrerer Funktionen Mitglied der IV-Leitungsrunde, so verfügen sie nur über eine Stimme. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie der Beschlussfassung in (teilweise) elektronischer Form richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

- (6) Die Beschlüsse der IV-Leitungsrunde werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern zugesandt wird. Soweit nicht binnen 7 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die IV-Leitungsrunde kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.
- (8) Die Geschäftsstelle der IV-Leitungsrunde wird beim CIT eingerichtet.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der IT-Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.05.2023 (AB Uni 23/20, S. 1472-1483) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s